

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 61-70

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 10:
Annahme der §§ 29 bis 45.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 11:
Der Landtag wolle dem Voranschlag seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

L h e.

Anlage 61.

Bericht

des Ausschusses III zur Anlage 2, betreffend Verkauf des alten Landtagsgebäudes und Überweisung der Kaufsumme in Höhe von 50 000 Reichsmark an die Stadt Oldenburg zur Errichtung eines Säuglingsheims.

Das alte Landtagsgebäude am Pferdemarktplatz in Oldenburg war seit 1917 dem Vaterländischen Frauenverein für die Einrichtung eines Säuglingsheims zur Verfügung gestellt. Da das Gebäude für diesen Zweck nicht geeignet ist, hat die Stadt Oldenburg ein anderes Grundstück erworben und ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Staat einen nicht geringen Zuschuß beitragen würde.

Da der Verband der Züchter des oldenburgischen eleganten schweren Kutschpferdes seine in Rodenkirchen befindlichen Geschäftsräume, da nicht mehr ausreichend, nach Oldenburg verlegte, und ausreichende Räume nicht zu erlangen waren, hat er beim oldenburgischen Staat um Überlassung des alten Landtagsgebäudes gebeten. Das Gebäude hat einen Brandkassenwert von 39 300 M und soll dem Pferdezüchterverband, da seine Unterbringung in Oldenburg als eine allgemeine Landesache angesehen werden darf, für 50 000 Reichsmark überlassen werden.

Der ganze Kaufpreis soll der Stadt Oldenburg als Beihilfe zur Errichtung eines Säuglingsheims überwiesen werden, da dasselbe sozialen Zwecken weiter Bezirke des Oldenburger Landes dient.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle genehmigen:

1. daß das alte Landtagsgebäude dem Verbande der Züchter des oldenburgischen eleganten schweren Kutschpferdes für 50 000 Reichsmark verkauft wird,
2. daß der Kaufpreis der Stadtgemeinde Oldenburg mit der Bedingung, dafür ein Gebäude für die Unterbringung des Säuglingsheims zu schaffen und zu unterhalten, überlassen wird.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

F r e e s e.

Anlage 62.

Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 3, betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1. April 1925/26.

Der Ausschuß hat die Anlage beraten.

Das Rechnungsergebnis wurde vom Berichterstatter eingesehen und gab zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Die Anlage 3 durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

L e f f e r s.



Anlage 63.

Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 4, betreffend Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1. April 1925/26.

Nach dem Bericht der Staatsregierung beschränken sich die in Aussicht stehenden Einnahmen auf die Kaufgelder für etwa zum Verkaufe kommenden kleinen Grundstücke und auf Ablösungsgelder.

Bezüglich der Ausgaben erklärt sich der Ausschuß mit den Vorschlägen der Staatsregierung einverstanden.

Von der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand der Staatsgutskapitalienkasse für das

Rechnungsjahr 1923 hat der Ausschuß Kenntnis genommen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Die Anlage 4 durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

W i c h m a n n.

Anlage 64.

Bericht

des Ausschusses III über den Antrag der Staatsregierung, der die Verwaltung der Staatsgutskapitalien des Landesteils Birkenfeld betrifft.

(Anlage 5.)

Infolge der Geldentwertung sind die bisherigen Bestände der Staatsgutskapitalien von 174 321,82 Papiermark bedeutungslos geworden. Von einem förmlichen Voranschlag für das Rechnungsjahr 1925 hat das Staatsministerium daher abgesehen.

Das Staatsministerium stellt den Antrag: die der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Birkenfeld zur Verfügung stehenden Mittel zum Ankauf von Grundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen zu bewilligen.

Der Ausschuß hat gegen die Verwendung der Mittel nichts einzuwenden und stellt den

Antrag:

Annahme der Anlage 5 und des Antrags der Staatsregierung, die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel zum Ankauf von Grundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen zu bewilligen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

F a b e r.

Anlage 65.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922. 1. Lesung.

(Anlage 7.)

In der dem Gesetzentwurf beigelegten Begründung ist eingehend dargelegt, welche Gründe zur Vorlegung des Gesetzentwurfs geführt haben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme der Artikel 1 bis 3 des Entwurfs.

Bei der Beratung wurde auch die Frage erörtert, ob es angebracht sei, schon jetzt die im Gesetz festgelegte Gruppeneinteilung zu ändern. In der 3. Versammlung des 3. Landtags ist durch einen Beschluß des Landtages die Staatsregierung ersucht worden, Erhebungen darüber anzustellen, ob tatsächlich, wie vielfach behauptet worden ist, eine Benachteiligung der kleinen und mittleren Betriebe eingetreten sei. Die Staatsregierung gibt an, daß es ihr nicht möglich gewesen sei, als ausreichend anzusehende Unterlagen hierfür zu beschaffen, da die Wählerlisten in den Gemeinden nicht vollständig mehr vorhanden seien, wahrscheinlich wohl auch mit Rücksicht darauf, daß in einzelnen Wahlkreisen nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden sei, die Wählerlisten gar nicht aufgestellt worden seien. Nur aus 66 Gemeinden liegt als brauchbar anzusehendes Material vor; es fehlt das Material aus 53 Gemeinden.

Auf eine aus dem Ausschuß an die Staatsregierung gerichtete Anfrage, ob das Material der vorgenommenen landwirtschaftlichen Betriebszählung nicht als Grundlage dienen könne, erklärte der Regierungsvertreter, daß das Endergebnis dieser Zählung kaum vor Ablauf eines Jahres vorliegen werde.

Die Mehrheit des Ausschusses ist mit der Staatsregierung darin einig, daß, wenn man eine Änderung der Gruppeneinteilung vornehmen will, lückenloses Material vorliegen muß und daß dieses Material vor der im Herbst dieses Jahres stattfindenden Landwirtschaftskammerwahl nicht beschafft werden kann. Die Staatsregierung stellt in Aussicht, dafür Sorge tragen zu wollen, daß in allen Gemeinden zuverlässige Wählerlisten aufgestellt werden. Von dem Ergebnis der Prüfung dieses Materials will die Mehr-

heit des Ausschusses ihre Stellungnahme zur Änderung der Gruppeneinteilung abhängig machen.

Diese Mehrheit, die Abgeordneten Bortfeldt, Dannemann, Dohm, Fröhle, Hartong, Heidkamp, Sante und Wehand, stellt den

Antrag Nr. 2:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtage von dem Ergebnis der in Aussicht gestellten Prüfung des Materials Mitteilung zu machen.

Die Abgeordneten Frerichs, Lahmann und Meyer-Oldenburg enthalten sich der Abstimmung.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Frerichs, Lahmann, Meyer und Wittje, ist der Meinung, daß unter allen Umständen eine Änderung der Wahlgruppeneinteilung sobald als möglich vorzunehmen ist. Schon das in der Anlage mitgeteilte Material zeige, daß die jetzige Einteilung unrichtig sei. Auch die Regierung bringe in der genannten Anlage zum Ausdruck, daß „unter diesen Umständen eine Änderung der Wahlgruppeneinteilung in das Auge gefaßt werden müsse“. Aber auch grundsätzlich seien Bedenken gegen die jetzige Einteilung in 4 Gruppen zu erheben.

Diese Minderheit stellt daher den

Antrag Nr. 3:

Die Staatsregierung wird ersucht, unter Verwendung des bei der kommenden Landwirtschaftskammerwahl gewonnenen Materials sobald als möglich eine Vorlage zur Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vorzulegen, die die Beseitigung des jetzigen Wahlrechts nach 4 Gruppen vorsieht.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D a n n e m a n n.

Anlage 66.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922. 2. Lesung.
(Anlage 7.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfes, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D a n n e m a n n.



Anlage 67.

Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 8 sowie die Eingabe des Landwirts Gerh. Hanken, Westerloy.

Der Staatsregierung sind von der Rentenbank Meliorationskredite zur Verfügung gestellt. Es haben davon bisher erhalten:

1. Die Genossenschaft zur Eindeichung des Ellenjerdammer-Grodens	186 000 R.M.
2. die Stedinger Zielacht	50 000 "
3. die Entwässerungsgenossenschaft am Kembser See	17 500 "
4. der Landwirt Deltjen in Feringhave	22 000 "
5. die Delmenhorster Wasseracht für Zwecke der Bewässerung der Nordwisch bei Hasbergen	12 000 "

Für die Bedingungen, die an die Hergabe der Kredite von der Rentenbank geknüpft sind, hat die Staatsregierung die Garantie übernommen. Die Bedingung für das Land, sich mit halber Höhe an der Darlehensgewährung zu beteiligen, sind mit Ausnahme von Deltjen-Feringhave, der nachträglich verzichtet hat, erfüllt. In dem Falle der Entwässerungsgenossenschaft am Kembser See hat die Staatsregierung bei den außerordentlichen Ausgaben im Haushalt des Landesteils Lübeck ein Darlehn von 8750 R.M. zur Verfügung gestellt.

Es sind folgende Fragen gestellt:

1. Sind noch andere Kredite als die befriedigten geltend gemacht?
 - a) von Genossenschaften?
 - b) von Privaten?
2. Wie lauten die Bedingungen?

Die Regierung gibt folgende schriftliche Antwort her:

1. Außer den in Anlage 8 näher bezeichneten Krediten hat die Deutsche Boden-Kultur-V.G. in Berlin dem Ministerium inzwischen einen weiteren Meliorationsjammekredit in Höhe von 200 000 R.M. zur Kultivierung durch Einzelpersonen zur Verfügung gestellt. Diese Mittel finden zusammen mit den zu Kap. 4 des Landeshaushalts für 1925 eingestellten Landesmitteln von 100 000 R.M. Verwendung. Im ein-

zelnen sind bislang vom Ministerium bewilligt worden:

a) 20 Landwirten und Kolonisten im Amtsbezirk Cloppenburg	80 000 R.M.
b) dem Moorgut Karzfehn, Gemeinde Böjel	60 000 "
c) dem Landwirt E. Schöningh, Gut Hundsmühlen	18 000 "
d) dem Landwirt G. Hanke, Westerloy	14 000 "
e) dem Ziegeleibesitzer Lantow, Bockhorn	4 250 "
f) dem Landwirt Brofshus in Brofshus	6 400 "

Zusammen 182 650 R.M.

2. Die von den Darlehensnehmern einzugehenden Bedingungen ergeben sich aus dem anliegenden Muster einer Verpflichtungserklärung. Die Erwerbslosenbeschäftigung ist jedoch inzwischen wesentlich gemildert worden.

Mit dieser Antwort ist das Gesuch Hanke, Westerloy erledigt.

Der Ausschuss beantragt:

- 1 Der Landtag wolle

1. die Garantieübernahme des oldenburgischen Staates in den angegebenen Fällen bestätigen und die Staatsregierung ferner ermächtigen, in etwaigen zukünftigen Fällen gleicher Art ebenfalls staatlicherseits die Garantie zu übernehmen.
2. Im Falle der Entwässerungsgenossenschaft am Kembser See die Bereitstellung eines Landesdarlehens von 8750 R.M. bei den außerordentlichen Ausgaben im Haushalt des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1924 nachträglich genehmigen.

Antrag Nr. 2:

Die Eingabe Hanke durch die Regierungserklärung für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

L h y e.

Anlage 68.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 9 (Personalabbauverordnung).

Die Oldenburgische Personalabbau-Verordnung vom 28. März 1924 ist im bewußten Gegensatz zu der Reichs-Personalabbau-Verordnung nur für 1 Jahr erlassen und am 31. März außer Kraft getreten. Vom 1. April an war in verschiedener Beziehung (z. B. Wiederherstellung des Zivil-Staatsdienergesetzes, Beibehaltung der erschwer-

ten Einstellung neuer Beamten usw.) eine Regelung nötig, zumal die Reichs-Personalabbau-Verordnung noch in vollem Umfange galt. Da der Landtag aufgelöst war, hat die Regierung unter dem 26. März ds. Jrs. eine Notverordnung erlassen, deren verfassungsmäßige Bestätigung mit Anlage 9 erbeten wird.

Als die Notverordnung der Regierung erlassen wurde, schwebten bereits im Reich Erwägungen über Änderung und Milderung der Reichspersonalabbau-Verordnung. Die derzeitigen Beratungen im Reichstage kamen wegen Auflösung des Reichstages nicht zu Ende. Die Regierung hat jedoch in ihrer Verordnung die in dem damaligen Entwurf der Reichsregierung enthaltenen Milderungen bereits berücksichtigt.

Während der Beratung der Anlage 9 im Ausschuß schwebten im Reichstage erneut Verhandlungen über die Milderung der Reichspersonalabbau-Verordnung. Es erschien zweckmäßig, das Ergebnis dieser Beratungen abzuwarten und die Weiterberatung der Angelegenheit im Ausschuß solange auszusetzen. Inzwischen ist die Reichsregelung unter dem 4. August 1925 erfolgt. Die neue Reichsbeordnung wurde der Beratung im Ausschuß in Übereinstimmung mit der Regierung mit zugrunde gelegt.

Zu den einzelnen Paragraphen der Notverordnung ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Die Bestimmung entspricht wörtlich der Beordnung in der vorjährigen Oldenburgischen Personalabbau-Verordnung. Sie ist im Vorjahre als Übergangsmaßnahme in die Personalabbau-Verordnung aufgenommen und soll nunmehr endgültig in das Zivilstaatsdienergesetz übernommen werden.

Das Reich hat in dem schon erwähnten Gesetz vom 4. August 1925 für die Reichsbeamten folgende Bestimmung getroffen:

„Jeder Reichsbeamte muß sich die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und planmäßigen Umzugskosten gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert.“

In Übereinstimmung mit dieser Neuregelung im Reich hat die Regierung nunmehr vorgeschlagen, dem § 1 der Notverordnung folgenden Wortlaut zu geben:

Der Artikel 4 § 1 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 erhält folgende Fassung:

„Jeder Zivilstaatsdiener muß sich die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und planmäßigem Dienstlohn unter Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert.“

Die Regierung hat zur Begründung vorgetragen, daß es erwünscht sei, die Vorschriften des Artikels 4 § 1 entsprechend der jetzigen Reichsregelung zu ändern, da sie für die Zivilstaatsdiener günstiger sei. Die jetzige Reichsregelung entspreche im wesentlichen der ursprünglichen Oldenburgischen Beordnung, sie sei allerdings insofern noch schärfer gefaßt, als sie ausdrücklich bestimme, daß das andere Amt nicht von geringerem Range sein dürfe, während die alte Oldenburgische Beordnung im Zivilstaatsdienergesetz von angemessener anderer Beschäftigung gesprochen habe. In die Notverordnung sei die Bestimmung der vorjährigen Oldenburgischen Neuordnung übernommen worden, weil eine Stadtgemeinde hierauf besonderen Wert gelegt habe. Für den Staat habe die Angelegenheit weniger Bedeutung.

Im Ausschuß war die Auffassung über diese Frage geteilt. Eine Minderheit des Ausschusses vertrat den Standpunkt, daß man entsprechend der sonstigen Gepflogenheit die Dienstverhältnisse der Oldenburgischen Beamten in möglichster Übereinstimmung mit der Reichsregelung treffen solle. Es würde eine Beunruhigung unter den Beamten entstehen, wenn in dieser Frage, die als unwesentlich nicht bezeichnet werden könnte, Oldenburg seine Beamten ungünstiger stelle.

Die Mehrheit war demgegenüber der Auffassung, daß es an sich zwar zweckmäßig erscheine, die jeweilige Reichsregelung möglichst auf Oldenburg zu übernehmen, aber gerade bezügl. dieser Bestimmung sei die Lage im Reich eine andere, wie in unseren kleinen Verhältnissen. Das Reich habe eine viel größere Auswahl zwischen Stellen gleichen Ranges und könne daher ohne Schwierigkeiten die Frage so, wie geschehen, beordnen. In Oldenburg sei das anders. Es gäbe eine Reihe von Beamtengruppen, die bei Zugrundelegung der neuen Reichsbestimmung nicht in ein anderes Amt versetzt werden könnten. Es sei z. B. bei Übernahme der Reichsbestimmung ausgeschlossen, einen Ministerialrat zum Amtshauptmann zu ernennen. Es möchte sein, daß derartige Fragen nicht akut würden, weil ein Beamter gern bereit sein würde, ein Amt niederen Ranges zu übernehmen, wenn er andernfalls zur Disposition gestellt würde, bei Übernahme des Amtes aber das volle Gehalt seiner bisherigen Dienststellung weiter beziehe. Immerhin seien aber doch Fälle denkbar, daß ein Beamter eine Zurdispositionsstellung vorzöge, und daß der Staat auf die Weise von dem guten Willen des Beamten abhängen würde. Theorie würden derartige Versetzungsfälle schwerlich bleiben, weil ganz zweifellos die finanzielle Not des Staates in den kommenden Jahren dazu zwingen würde, überall, wo es gehe, Beamte zu sparen und bei eintretender Vakanz in unteren Stellen auf Beamte, die in höheren Dienststellen nicht unbedingt notwendig gebraucht würden, zurückzugreifen. Die Mehrheit des Ausschusses ist davon überzeugt, daß durch diese Beordnung, die der Notlage des Staates entspricht, keine Beunruhigung unter der Beamenschaft hervorgerufen wird, daß vielmehr jeder Beamte die Notwendigkeit dieser Bestimmung einzieht und sich um so unbedenklicher mit ihr abfinden kann, als ihm auch in einer Stellung niederen Ranges sein bisheriger Titel und die Bezüge seiner bisherigen Dienststellung gewahrt bleiben. In Übereinstimmung mit der Regierung geht der gesamte Ausschuß davon aus, daß das jeweilige Gehalt der bisherigen Dienststelle dabei maßgebend ist.

Zu § 2.

Der Ausschuß ist mit der Regierung der Auffassung, daß die Wiederherstellung der alten Bestimmung des Zivilstaatsdienergesetzes bezgl. der Versetzung in den Ruhestand wieder einzuführen ist. Die Bestimmung zu II des § 2 bezweckt lediglich, die Frage bezgl. der Richter entsprechend der Reichsverfassung klarzustellen.

Zu § 3.

Die Beordnung bezgl. der Gendarmen erscheint z. T. zweckmäßig. Ob später eine Änderung der Bestimmung sich empfiehlt, muß bei Beratung einer evtl. notwendig werdenden Neufodifizierung des Gesetzes vom 2. April 1855 erwogen werden. — Erwähnt sei in diesem Zusammenhange, daß die Birkenfelder Gendarmen Zivilstaatsdiener sind, daß auf sie daher das Zivilstaatsdienergesetz Anwendung findet. Die in der Begründung zur Notverordnung in Aussicht gestellte Prüfung, ob diesbezgl. etwas zu ändern sei, hat nach Mitteilung des Regierungsvertreters noch nicht stattgefunden.

Zu § 4.

Diese Bestimmung hat Dauercharakter und muß daher weiter in Kraft bleiben.

Zu § 5.

Der Regierungsvertreter hat beantragt, diese Vorschrift entsprechend der Beordnung im Reichsgesetz vom 4. August ds. Jrs. folgendermaßen zu fassen:

„Zur Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern in den Staatsdienst bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums.“

Bei Einstellung sind in erster Linie Versorgungsanwärter, Schwerbeschädigte, sowie nach Möglichkeit leistungsfähige, auf Grund des Oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924 entlassene oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte heranzuziehen."

Der Ausschuß hat gegen diese Beordnung keine Bedenken. Die Einstellungssperre ist damit praktisch aufgehoben. Das Bestimmungsrecht des Landtages bezüglich der Stellenübersicht wird durch diese Beordnung nicht geändert.

Zu § 6.

Die Bestimmung soll Dauercharakter erhalten. Der Regierungsvertreter erklärte auf Befragen, daß bisher kein Streitfall aus dieser Bestimmung der Oldenburgischen Personalabbaubestimmung das Ministerium beschäftigt habe. Es sei das erklärlich, da schon das Vorhandensein einer derartigen Bestimmung Schwierigkeiten in der Praxis, die ohne eine derartige Bestimmung leicht entstehen könnten, nicht entstehen lasse. Es empfehle sich daher die Beibehaltung unbedingt. Es sei auch zu beachten, daß auch das Reich eine gleiche Bestimmung als Dauerbestimmung habe.

Der Ausschuß hat sich diesen Erwägungen angeschlossen.

Zu § 7.

Formell wird durch diese Bestimmung die Einstellungssperre für Angestellte aufrecht erhalten. Durch die zugelassenen Ausnahmen wird aber erreicht, daß praktisch die notwendigsten Angestellten eingestellt werden.

Zu §§ 8 und 9.

Die Bestimmungen bezwecken lediglich, daß die für das Land geltenden Bestimmungen auch in den Gemeinden und Gemeindeverbänden, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Durchführung kommen. Auf Anfrage erklärte der Regierungsvertreter, daß bisher eine besondere Einwirkung auf Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie Körperschaften, seitens des Staates nicht erforderlich gewesen sei.

§ 10

bezweckt eine zweifelsfreie Klarstellung, daß die auf Grund der Oldenburgischen Abbaubestimmung erworbenen Rechte auf Gewährung von Wartegeld, Ruhegehalt, Abfindungssummen, Erstattung von Umzugskosten usw. bestehen bleiben.

Zu § 11.

In Übereinstimmung mit dem Regierungsvertreter ist der Ausschuß der Auffassung, daß in Absatz 3 nicht nur die §§ 5, 7 und 9, sondern auch der § 8, Absatz 2 bis 4 am 31. März 1926 außer Kraft treten muß. Der letzte Satz in Absatz 3 kann gestrichen werden, da nach dem Erlaß des Reichsgesetzes vom 4. August ds. Js., dessen Bestimmungen bei der jetzigen Oldenburgischen Beordnung bereits berücksichtigt werden, ein weiteres Reichsgesetz, das eine Aufhebung oder Änderung der §§ 5, 7, 8 Abs. 2—4 und 9 noch vor dem 31. März 1926 vorsehe, nicht zu erwarten sei.

Erwähnt sei noch, daß nach Artikel 6 der Reichsbeordnung vom 4. August ds. Js. in verschiedenen Fällen Hinterbliebenen-Bezüge gewährt werden können, auch wenn nach den allgemeinen Bestimmungen kein Anspruch darauf besteht. Auf Befragen erklärt der Regierungsvertreter, daß nach seiner Auffassung diese Reichsbestimmung gemäß den Oldenburgischen Besoldungs- und Pensionsbestimmungen automatisch für Oldenburg zur Anwendung komme. Er sei der Auffassung, daß man unbe-

denklich auch die Kannvorschrift des Artikels 6 der Reichsbeordnung als Besoldungsvorschrift in diesem Sinne auffassen könne. Sollte die weitere Prüfung der Regierung ein anderes Ergebnis zeitigen, so werde dem Landtage eine entsprechende Vorlage gemacht werden. Er nähme an, daß der Ausschuß damit einverstanden sei, daß bis zur evtl. Vorlage eines derartigen Gesetzes der Art. 6 der Reichsbeordnung entsprechend angewendet werden könnte. —

Der Ausschuß hat sich mit dieser Auffassung einverstanden erklärt. Er hat im übrigen seiner Genehmigung darüber Ausdruck gegeben, daß endlich durch die Reichsbeordnung vom 4. August ds. Js. die unglückliche Bestimmung des Zwangsartikels 10 der Reichs-Personalabbaubestimmung, nach der private Bezüge auf die Pensionsbezüge anzurechnen sind, verschwunden ist. Gleichzeitig mit der Reichsbestimmung verschwindet diese Bestimmung automatisch auch für die Oldenburgischen Pensionäre.

Zusammenfassend sei nochmals hervorgehoben, daß in dem Ausschuß Meinungsverschiedenheiten nur bezgl. der Fassung des § 1 der Notverordnung bestehen. Die Mehrheit wünscht Beibehaltung der Fassung des § 1 der Notverordnung.

Eine Minderheit des Ausschusses will den § 1 entsprechend der Beordnung im Reichsgesetz vom 4. August ds. Js. ändern.

Nach allem stellt die Mehrheit des Ausschusses (bestehend aus den Abgeordneten Bortfeldt, Dannemann, Dohn, Hartong, Weyand, Fröhle, Heidkamp) den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die zu der Verordnung vom 26. März 1925 erbetene verfassungsmäßige Bestätigung mit der Maßgabe erteilen, daß die Verordnung wie folgt abgeändert wird:

1. An die Stelle des § 5 der Verordnung tritt als § 5 folgende Vorschrift:

1. Zur Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern in den Staatsdienst bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums.
2. Bei Einstellung sind in erster Linie Versorgungsanwärter, Schwerbeschädigte, sowie nach Möglichkeit leistungsfähige, auf Grund des Oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924 entlassene oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte heranzuziehen."

2. In § 11 Abs. 3 der Verordnung ist zwischen den Ziffern 7 und 9 einzufügen: „§ 8 Abs. 2 bis 4“ und der letzte Satz zu streichen. —

Die Minderheit des Ausschusses (bestehend aus den Abgeordneten Albers, Wittje, Frerichs, Lahmann und Meyer-Oldenburg) stellt den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die zu der Verordnung vom 26. März 1925 erbetene verfassungsmäßige Bestätigung mit der Maßgabe erteilen, daß die Verordnung wie folgt abgeändert wird:

1. Der § 1 der Verordnung erhält folgende Fassung: Der Art. 44 § 1 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 erhält folgende Fassung:

„Jeder Zivilstaatsdiener muß sich die Veretzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und planmäßigem Dienstehelommen unter Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert.“

2. An die Stelle des § 5 der Verordnung tritt als § 5 folgende Vorschrift:
1. Zur Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern in den Staatsdienst bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums.
 2. Bei Einstellung sind in erster Linie Versorgungsanwärter, Schwerbeschädigte sowie nach Möglichkeit leistungsfähige, auf Grund des Oldenburgischen Personalabbaugesetzes

vom 28. März 1924 entlassene oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte heranzuziehen."

3. In § 11 Abs. 3 der Verordnung ist zwischen den Ziffern 7 und 9 einzufügen: „§ 8 Abs. 2—4“ und der letzte Satz zu streichen.

Der Abgeordnete Sante enthielt sich der Abstimmung.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sartong.

Anlage 69.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 9 (Personalabbauverordnung). 2. Lesung.

Die Notverordnung der Regierung ist mit Abänderungen bestätigt. Es bestehen Zweifel darüber, ob nicht infolgedessen eine zweite Lesung erforderlich ist. Es empfiehlt sich daher, auf alle Fälle eine zweite Lesung vorzunehmen.

Es sind folgende Anträge eingegangen:

- I. Seitens des Regierungsvertreters ist beantragt:

Der Landtag wolle die Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Herabminderung der Personalausgaben vom 26. März 1925 in folgender Form seine verfassungsmäßige Bestätigung erteilen:

Entwurf eines Gesetzes

für den Freistaat Oldenburg, betreffend Bestätigung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Herabminderung der Personalausgaben vom 26. März 1925:

Die Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Herabminderung der Personalausgaben vom 26. März 1925 wird mit folgender Maßgabe bestätigt:

1. An die Stelle des § 5 der Verordnung tritt als § 5 folgende Vorschrift:
 1. Zur Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern in den Staatsdienst bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums.
 2. Bei Einstellung sind in erster Linie Versorgungsanwärter, Schwerbeschädigte, sowie nach

Möglichkeit leistungsfähige, auf Grund des Oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924 entlassene oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte heranzuziehen.

2. Im § 11 Abs. 3 der Verordnung ist zwischen den Ziffern 7 und 9 einzufügen: „§ 8 Abs. 2—4“ und der letzte Satz zu streichen.

- II. Der Abg. Albers hat den Antrag gestellt:

Annahme des in 1. Lesung abgelehnten Antrages 2.

Eine Minderheit des Ausschusses, bestehend aus den Abg. Albers, Wittje, Frerichs, Lahmann, Meyer-Oldenburg stellt den

Antrag:

Annahme des Antrages Albers.

Der Ausschuss stellt den

Antrag 2:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters.

Der Ausschuss stellt den

Antrag 3:

Annahme des Gesetzentwurfs wie er sich aus den Beschlüssen erster und zweiter Lesung ergeben hat, in zweiter Lesung und im Ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sartong.

Anlage 70.

Bericht

des Ausschusses II zum Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Erlaß, Stundung und Verzinsung von Abgaben und sonstigen Geldleistungen. 1. Lesung.
(Anlage 10.)

Der Ausschuß erklärte sich mit der Begründung des Entwurfes einverstanden und stellt den

Antrag:
Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Seidkamp.

Anlage 71.

Bericht

des Ausschusses II zum Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Erlaß, Stundung und Verzinsung von Abgaben und sonstigen Geldleistungen. 2. Lesung.
(Anlage 10.)

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.
Der Ausschuß stellt den

den Beschlüssen der 1. Lesung ergibt und im Ganzen.

Antrag:
Annahme des Gesetzentwurfes wie er sich aus

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Seidkamp.

Anlage 72.

Bericht

des Ausschusses II über die Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 17. April 1925.
(Anlage 11.)

Durch Verordnung des Staatsministeriums vom 17. April 1925 sind einige Änderungen des Landtagswahlgesetzes vom 14. September 1921 erfolgt. Die Zahl der nach § 11 Absatz 2 notwendigen Unterzeichner der Wahlvorschläge ist von 50 auf 20 herabgesetzt worden. Ferner ist der amtliche Stimmzettel zur Einführung gelangt.

Bei der Beratung im Ausschuß sind Bedenken gegen diese Änderungen nicht erhoben worden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. April 1925, betr. Änderung des Landtagswahlgesetzes die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Frerichs.